



Zugangs- und Auswahlsetzung der Hochschule Reutlingen
für den Masterstudiengang Design
mit dem akademischen Abschluss
„Master of Arts“

Vom 16.12.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes 17.12.2020 (GBl. S. 1204,1229), §§ 59 Abs. 1 Satz 2, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2021 (GBl. S. 941) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02.12.2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums vom 18.06.2021 (GBl. S 518) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.08.2020, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 10.12.2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Verfahren

- (1) Im Masterstudiengang Design werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung und Motivation für den gewählten Studiengang.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht gemäß der gültigen Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.

§ 2 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss einschließlich aller Unterlagen bis zum 15. Januar des betreffenden Jahres (Ausschlussfrist) beim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein. Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Zulassungssatzung der Hochschule Reutlingen müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (2) Folgende Unterlagen sind zusätzlich im Sekretariat der Fakultät, Alteburgstraße 150, 72762 Reutlingen, in nicht elektronischer Form einzureichen:

- Ein Portfolio mit Dokumentationen der bisherigen künstlerisch/gestalterischen Arbeiten, vorzugsweise aus der Abschlussarbeit des Studiums, welches Voraussetzung für den Zugang ist. Diese Dokumentationen müssen in Druckform oder als Originale vorliegen. Elektronische Medien werden nicht akzeptiert.
- Eine Darstellung des bisherigen akademischen und beruflichen Werdegangs (Lebenslauf),
- Eine schriftliche Formulierung der Motivation für das angestrebte Studium
- Die gegebenenfalls bisher erworbene Praxis- und Berufserfahrung mit detaillierter Beschreibung und Referenzen.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Das Auswahlverfahren wird von einer Auswahlkommission durchgeführt, die vom Fakultätsrat eingesetzt wird. Sie besteht aus sechs hauptberuflichen Lehrkräften der Fakultät, von denen eine Person durch Fakultätsratsbeschluss den Vorsitz übernimmt. Die Amtszeit der Mitglieder gilt bis zur Abwahl.

Die oder der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens. Die Bewertung der einzelnen Bewerbungen muss von mindestens 3 Mitgliedern der Auswahlkommission durchgeführt werden.

- (2) Bei Bedarf können zur Durchführung des Auswahlverfahrens qualifizierte Persönlichkeiten aus Industrie, Forschung und Lehre als Vertretung einer hauptberuflichen Lehrkraft in die Auswahlkommission berufen werden, die mindestens über eine den Masterabschluss Design äquivalente Qualifikation verfügen
- (3) Die Auswahlkommission wählt die geeigneten Bewerberinnen und Bewerber basierend auf den Auswahlkriterien gemäß § 5 aus und erstellt eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für die Leitung der Hochschule.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren sind:

- a) Ein qualifizierender Studienabschluss in Kunst- oder Designstudiengängen an einer Hochschule mit in der Regel 210 ECTS Punkten.

Bewerberinnen und Bewerber, die ein grundständiges Studium, welches Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang ist, mit weniger als 210 ECTS absolviert haben, können unter der Auflage zum Masterstudiengang zugelassen werden, die noch fehlenden ECTS-Punkte nachzuholen. Diese Auflage muss bis zum Vorlesungsbeginn des zweiten regulären Semesters erfüllt werden, um bis zum Abschluss des Masterstudiums 300 ECTS-Punkte nachweisen zu

können. Ansonsten wird die Immatrikulation zum Studiengang widerrufen.

Die zusätzlichen Leistungsnachweise können im Rahmen eines zusätzlichen Studiensemesters an der Hochschule Reutlingen oder an einer anderen Hochschule erbracht werden oder durch ein zusätzliches praktisches Studiensemester.

Wenn die Bewerberin oder der Bewerber in ihrem vorherigen Studium ein zusätzliches anerkanntes Praxissemester absolviert hat, eine Berufstätigkeit von mindestens einem halben Jahr in einer dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung ist, oder dem angestrebten Studium affinen Tätigkeit nachweisen, können die fehlenden 30 ECTS-Punkte anerkannt werden.

b) Nachweis der künstlerischen Eignung

§ 5 Nachweis der künstlerischen Eignung und Praxiserfahrung

- (1) Die Überprüfung der künstlerischen Eignung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen und Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen. Die Mitglieder der Aufnahmekommission können ihre Bewertung einzeln und unabhängig durchführen.

Für die künstlerische Eignung werden Punkte von 0 bis 15 vergeben, dabei gelten folgende Bewertungskriterien:

- Künstlerisch/kreative Gestaltungsfähigkeit
- Reflexionsvermögen zu künstlerisch/kreativen Problemstellungen und Aufgaben
- Innovationsfähigkeit

0 - 6,9 Punkte: Eine künstlerische Eignung, die nicht erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

7 - 12,9 Punkte: Eine künstlerische Eignung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

13 - 15 Punkte: Eine besondere künstlerische Eignung, die erwarten lässt, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Studium mit Erfolg absolviert.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Punkte zur künstlerischen Eignung gem. § 5 Abs. 1 S. 3 der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission in einem Bewertungsbogen erfasst, addiert und das arithmetische Mittel gebildet. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Weitere Stellen werden nicht berücksichtigt. Für die künstlerische Eignung gem. § 5 Abs. 1 S. 3 ist eine gemittelte Mindestpunktzahl von 7 erforderlich.

- (2) Für die studiengangbezogene Praxiserfahrung werden Punkte von 0 bis 5 vergeben. Dabei werden neben der Dauer des Praktikums bzw. der Berufserfahrung auch inhaltliche Kriterien bewertet. Es gelten folgende Bewertungskriterien:

- 0 - 1 Punkte: Praxiserfahrung, die keinen oder einen geringen Bezug zum vorherigen oder angestrebten Studium erkennen lässt.
- 2 - 3 Punkte: Praxiserfahrung, die in ein oder mehreren Praxissemestern des vorherigen Studiums erworben wurde.
- 4 - 5 Punkte: Praxiserfahrung, die nach dem Studium außerhalb einer Hochschule in einer der Qualifikation des ersten Studiums entsprechenden Position erworben wurde, im Umfang von mindestens einem halben Jahr.

Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Punkte zur studiengangbezogenen Praxiserfahrung der einzelnen Mitglieder der Auswahlkommission addiert und das arithmetische Mittel gebildet.

§ 6 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste, welche aus der Gesamtpunktzahl gemäß den Bewertungen nach § 5 gebildet wird. Die Gesamtpunktzahl wird aus der Summe des arithmetischen Mittels aus § 5 Abs. 1 und des arithmetischen Mittels aus § 5 Abs. 2 berechnet. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl erhält den höchsten Rang. Besteht Ranggleichheit wird zunächst ausgewählt, wer über die bessere Durchschnittsnote der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung zu dem Masterstudiengang ist, verfügt. Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los.

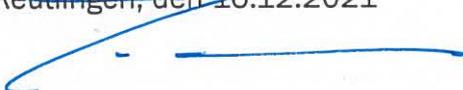
§ 7 Verstoß gegen die Ordnung und/oder Täuschungsversuch

Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung beeinflusst und wird dies erst nach der Zulassung zum Studium bekannt, so kann die Auswahlkommission das Ergebnis der Prüfung nachträglich berichtigen und die Bewerberin bzw. den Bewerber in der Rangfolge der Zulassung neu einordnen. Bei Täuschung, Drohung oder Bestechung wird die Zulassung aufgehoben. Beruht die Zulassung auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule diese zurück. Ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.09.2022 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2023. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule Reutlingen über das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Design 20.07.2017 außer Kraft.

Reutlingen, den ~~16~~ 16.12.2021



Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident